



Leitfaden für Ehrenamtliche

Übergang Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II: Wie geht es nach der Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter weiter?

Zuständigkeit

Nach der Anerkennung der Asylbewerber/innen greift nicht mehr das Asylbewerberleistungsgesetz. Somit ist nicht mehr das örtliche Sozialamt für Geldleistungen und Miete zuständig, sondern das **Jobcenter Mainz-Bingen** in Ingelheim. Hier muss **persönlich** ein Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt werden.

Aufgrund der Fallzahlsteigerung und der besseren und der direkten Betreuung des Personenkreises wurde zum 01.01.2016 innerhalb des Jobcenters Mainz-Bingen das Büro für Flüchtlingsangelegenheiten gegründet. Hier erfolgt sowohl die Eingliederung in Arbeit, als auch die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Zur Antragstellung sind u. a. folgende Unterlagen mitzubringen:

- Anerkennung als Flüchtling/Asylberechtigter (Bescheid des BAMF)
- Bescheinigung der Ausländerbehörde
- Nachweis über die aktuellen Kosten der Unterkunft (soweit vorhanden)
- Kontoauszüge der letzten drei Monate von allen Konten (soweit vorhanden)
- Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsunterlagen (soweit bereits vorhanden)
- Meldebescheinigung

Die Erstantragsteller kontaktieren zunächst den Empfang des Jobcenters, ziehen dort eine Nummer und werden sodann zur Bearbeitung ihres Anliegens aufgerufen. Nach Erfassung der Grunddaten wird ein zuständiger Mitarbeiter für die Leistungssachbearbeitung genannt. Seitens des Empfangs wird sodann der zuständige Leistungssachbearbeiter kontaktiert und die Antragsteller werden zum persönlichen Gespräch dorthin verwiesen. Hier wird die Antragstellung vorab geprüft und soweit erforderlich komplettiert; hierunter fallen sowohl die Vollständigkeit der Antragsformulare als auch die Anforderung dringend notwendiger/fehlender Unterlagen. Über die Anforderung fehlender Unterlagen wird dem Antragsteller ein Mitwirkungsschreiben ausgehändigt.

Nach der Antragstellung geht es weiter zum Arbeitsvermittler. In einem Erstgespräch wird u. a. die Teilnahme an einem **Integrationskurs** besprochen und diesbezüglich eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen.

Diese Unterlagen zum Integrationskurs müssen anschließend dem Integrationskursträger vorgelegt werden.

Zugelassene Integrationskursträger sind entsprechend auf der Seite des BAMF aufgelistet (www.bamf.de)



Ansprechpartner für Integrationskurse bei der Kreisvolkshochschule:

Herr Eckstein, Tel.: 06132/787-7171, E-Mail: eckstein.jan-philip@mainz-bingen.de

Ansprechpartner für Integrationskurse in der Region Bingen bei der Volkshochschule Bingen:

Herr Nohr, Tel.: 06721/991-103, E-Mail: service@vhs.bingen.de

In manchen Fällen stellt das zuvor zuständig gewesene Sozialamt in der Verbandsgemeinde bereits den Antrag auf Arbeitslosengeld II beim Jobcenter, so dass das Jobcenter den Hilfesuchenden soweit erforderlich direkt kontaktiert.

Wohnung

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sieht neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vor, dass Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 Abs. 1 SGB II in tatsächlicher Höhe anerkannt werden, soweit diese angemessen sind. Eine Berücksichtigung der Unterkunftskosten durch das Jobcenter Mainz-Bingen setzt voraus, dass tatsächlich ein Antrag auf Arbeitslosengeld II beim Jobcenter Mainz-Bingen gestellt wird.

Die Kosten der Unterkunft setzen sich zusammen aus der Kaltmiete, den Nebenkosten und den Heizkosten. **Vor Abschluss eines Vertrages** über eine neue Unterkunft **soll** die Zusicherung seitens Jobcenter eingeholt werden (§ 22 Abs. 4 SGB II). Wurde die Zustimmung vor Abschluss eines Mietvertrages nicht eingeholt, können Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten nicht übernommen werden (incl. Mietkaution diese soll als Darlehen erbracht werden).

Bei der Beurteilung der angemessenen Kaltmiete für die Ortschaften des Landkreises Mainz-Bingen orientiert sich das JobCenter nach dem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel. Der aktuelle Mietspiegel ist über die Internetseite der Kreisverwaltung Mainz-Bingen abrufbar. Dabei wird seitens des JobCenter die Notwendigkeit eines Umzuges geprüft.

Hinweis:

Für Jugendliche die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und erstmalig eine eigene Wohnung anmieten, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 5 SGB II für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur übernommen, wenn das zuständige JobCenter die Zustimmung vor Abschluss des Vertrages zugesichert hat. Sie haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Übernahme der Unterkunftskosten für eigenen Wohnraum. Erfolgt ein Vertragsabschluss und Umzug ohne die vorherige Zustimmung, können keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gewährt werden.

Erstausstattung

Bei Bezug einer eigenen Wohnung kann beim Jobcenter ein Antrag auf Erstausstattung der Wohnung gestellt werden. Bei Bedarf kann außerdem beim Jobcenter eine Babyerstausstattung beantragt werden.

Krankenversicherung

Die Krankheitskosten werden ab Leistungsbezug im SGB II nicht mehr vom örtlichen Sozialamt übernommen. Der/die Antragsstellende wird daher vom Jobcenter dazu aufgefordert, sich bei einer Krankenkasse seiner Wahl anzumelden. Dem Jobcenter ist sodann die Mitgliedsbescheinigung der Krankenversicherung zur abschließenden Anmeldung vorzulegen.

Konto

Ist noch kein Konto vorhanden, so ist dieses schnellst möglichst nach der Anerkennung zu beantragen, damit das Jobcenter das Arbeitslosengeld II direkt überweisen kann.

Deutschkurs

Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Asylberechtigter (§ 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz) oder als anerkannter Flüchtling (§ 25 Abs. 2 AufenthaltsgG) ist die Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs verbunden.

Arbeitsaufnahme

Siehe Infoblatt zur Erwerbstätigkeit nach der Anerkennung.

Nach Eingang des Antrages beim Jobcenter wird die Vermittlung und Beratung in Ausbildung/Erwerbstätigkeit und die weitere Vorgehensweise – bei vorliegenden Voraussetzungen – durch die zuständige Vermittlungsfachkraft des Jobcenters in einem persönlichen Gespräch erörtert.

Zuständige Beratungsstellen

Nach der Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter sind die **Migrationsberatungsstellen für Erwachsene** erste Anlaufstelle für jegliche Fragen im Bereich Migration.

Für den nördlichen Teil des Landkreises Mainz-Bingen bietet **Herr Kinader** von der **Caritas** folgende Sprechstunden für Migranten mit verfestigtem Aufenthaltsstatus an:

Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr
Caritas-Zentrum St. Elisabeth Bingen
Rochusstraße 8
55411 Bingen
Tel.: 06721 / 91 77 43
Fax: 06721 / 91 77 50
E-Mail: c.kinader@caritas-mz.de

und

Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr
Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Georg-Rückert-Str. 11, Zimmer 006
55218 Ingelheim
Tel.: 06132 / 787 – 10 42

sowie nach Terminvereinbarung.

Für den südlichen Teil des Landkreises bietet **Frau Ruta Fahle** von der **AWO** folgende Sprechstunden für erwachsene Zuwanderer an:

Nieder-Olm:

2. und 4. Dienstag im Monat, 09:15 Uhr – 11:15 Uhr
Rathaus der Verbandshemeinde
Pariser Str. 100
55268 Nieder-Olm

Budenheim:

Montags, 12:00 Uhr – 13:30 Uhr
Familienzentrum Mühlrad
Grund- und Hauptschule
Mühlstraße 28
55257 Budenheim

Nierstein:

Donnerstags: 10:30 Uhr – 12:30 Uhr
Familienzentrum ev. Kirchengemeinde
Mühlgasse 28
55283 Nierstein

Weitere Informationen:

AWO Rheinland e. V.
Abteilung für Migration und interkulturelle Öffnung
Leibnizstraße 47
55118 Mainz
Tel.: 06131 / 67 00 91 od. 32 94 77 8
Mobil: 0151 / 29 00 40 63
E-Mail: ruta.fahle@awo-rheinland.de od. migration-mainz.bingen@awo-rheinland.de